



Bundesministerium für Inneres  
Sektion III/1 - Legistik  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4026 | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <https://news.wko.at/rp>

E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Kopie ergeht an:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMI-LR1340/0002-III/1/2018	Rp 25517/2018/VO/Sa	4026	19.2.2018
24.1.2018	Mag. Victoria Oeser		

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten (PNR-Gesetz, PNR-G) erlassen und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

### **Einleitendes**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Record-Daten, PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität in nationales Recht umgesetzt werden. Der vorliegende Entwurf verpflichtet Fluggesellschaften zur Übermittlung der von ihnen für die Abwicklung der Reise erhobenen Fluggastdaten an die nationale Fluggastdatenzentralstelle (Passenger Information Unit, PIU), die jeder Mitgliedsstaat einzurichten hat und der die Verarbeitung der PNR-Daten obliegt.

Wir begrüßen prinzipiell Bestrebungen zur gemeinschaftlichen Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überwälzung der Aufgaben von Ermittlungsbehörden an Fluggesellschaften kommt. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und des Ablaufs der Datenübermittlung auf die folgenden Aspekte hinzuweisen:

### **Zu § 3 Absatz 1 PNR-G**

In § 3 Abs. 1 Z 1 bis 18 PNR-G wird festgelegt, welche Daten Fluggastdaten sind. Es wird jedoch nicht festgehalten, ob die aufgezählten Fluggastdaten durch das Luftfahrtunternehmen vollständig übermittelt werden müssen. Wir geben zu bedenken, dass nicht alle in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 18 PNR-G aufgezählten Fluggastdaten vorhanden sind bzw. nicht automatisch über das System mitgeschickt werden können. So wird beispielsweise die Sprache eines Passagiers nicht extra im Reservierungssystem gespeichert. Angaben zu Vielfliegerprogrammen, akademischen Graden oder Telefonnummern erfolgen freiwillig durch die Passagiere. Ein Luftfahrtunternehmen

kann vollständige Angaben nur über das von den Passagieren aufgegebene Gepäck machen, nicht aber über Handgepäck. API-Daten, wie sie in § 3 Abs. 1 Z 18 PNR-G erwähnt werden, werden und dürfen schließlich überhaupt nur bei Flügen außerhalb des Schengen-Raumes rechtmäßig erhoben werden.

Wir plädieren daher dringend dafür, in § 3 PNR-G festzuhalten, dass die in Absatz 1 aufgezählten Fluggastdaten nicht alle vollständig übermittelt werden müssen bzw. als Alternative festzulegen, welche von den aufgezählten Fluggastdaten jedenfalls zu übermitteln sind und welche nur im Falle, dass diese erhoben oder vom Passagier angegeben worden sind.

#### **Zu § 10 Absatz 1 PNR-G**

In den Erläuterungen zu § 10 PNR-G wird festgehalten, dass ein Luftfahrtunternehmen unter anderem eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn die Fluggastdaten nicht vollständig übermittelt werden. Hierzu sei auf die obigen Ausführungen verwiesen. Davon abgesehen sollen die Fluggastdaten im Zuge einer automatisierten Routine an die Fluggastdatenzentralstelle rechtzeitig übermittelt werden. Die Rechtzeitigkeit kann allerdings bei technischen Defekten, welche oft nicht in der Sphäre des Luftfahrtunternehmens liegen, womöglich nicht gewährleistet werden. Hier sollte das Luftfahrtunternehmen nicht alleine die Verantwortung tragen oder zumindest eine Verwaltungsübertretung erst ab grober Fahrlässigkeit vorliegen.

Wir sprechen uns daher eindringlich dafür aus, dass in § 10 Abs. 1 PNR-G eine Verwaltungsübertretung erst ab grober Fahrlässigkeit des Luftfahrtunternehmens vorliegt. Darüber hinaus sollte - wie weiter oben dargelegt - im Gesetz festgehalten werden, ob für eine vollständige Datenübermittlung alle in § 3 Abs. 1 PNR-G aufgezählten Datenkategorien vorliegen müssen.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Dr. Herwig Höllinger  
Generalsekretär-Stv.